

Pa. 136. n.  
JA 81285

# Statuten.

- §. 1. Indem wir nun wieder zusammen treten, und eine neue Gesellschaft zu bilden gesonnen sind: machen wir es zuvörderst Iedem zur unerlässlichen Pflicht, den Fundamentalgesetzen sich zu unterwerfen.
- §. 2. Unsere Gesellschaft nennt sich Gesellschaft zur gegenseitigen Bildung, und ernennet einen Vorsteher mit dem Titel Praeses zur Handhabung der Ordnung, und einen Secretair, dessen Obliegenheit es ist, das Protocoll mit Genauigkeit zu führen.
- ✓ §. 3. Die Versammlungen gehen alle Wochen vor sich, und die Zeit der Collegialferien beschränket allein ihre Fortsetzung). Treten Kirchenferien oder öffentliche Feiërlichkeiten ein, so kömmt man den vorhergehenden Tag zu sämien. Die Zusammenkunft geschieht Sonnabends um fünf Uhr nach Mittag. Die Vorträge beginnen höchstens um  $\frac{1}{4}$  auf sechs Uhr.
- §. 4. Die Reihe des Vortrages und Stimmens geht nach der Alphabete, wobei indeß der Praeses eine Ausnahme macht. Jeder kann aus verschiedenen Fächern vortragen; die Referate müssen aber schriftlich und in deutscher Sprache seyn, lateinische oder französische Citate ausgenommen. Ueber den Werth jedes wissenschaftlichen Aufsatzes muß mündlich, und mit Gründen gestimmt, und die durch Stimmenallheit an den Tag gelegte Billigung oder Verwerfung im Protocolle treu angemerket werden.
- §. 5. Neue Gesetze werden durch Stimmenmehrheit aufgenommen. Die Grundgesetze kann nur Stimmenallheit ändern. Alle anderen Fälle entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Der Referent hat indeß immer für sein Referat die bejahende Stimme. Die authentische Auslegung aller Gesetze ist ein Wera der Stimmenmehrheit. In allen diesen Angelegenheiten wird ballotirt.
- §. 6. Es ist ein ausschließendes Recht des Praeses, wenn sich zwei oder mehrere Meinungen mit gleicher Stimmenzahl finden, zu entscheiden.
- §. 7. Der Secretair führt ein Protocoll, worin der summarische Titel des Referats samt dem Total- und Specialnumerus, und dem Conclurum aufzuhalten ist. Er verwahret alle die Gesellschaft betreffenden Urkunden und Originalien.
- §. 8. Jedem steht es frey, neue Gesetze in Vorschlag zu bringen, und neue Mitglieder der Gesellschaft zu empfehlen. Hierüber entscheidet die Stimmenmehrheit.



S. 9. Durch Stimmenallheit kann jeder Mitarbeiter ausgeschlossen werden. Bey der Aufnahme, zu welcher indeß die Bestimmung des Secretairs unumgänglich erforderlich ist, und bey der Abschliessung sind die Gründe ausdrücklich vorzutragen. Austraten kann jeder, wenn er will.

S. 10. Erläuterungen kann jeder verlangen. Ist es zur Beurtheilung eines Aufsatzes nöthig, denselben noch einmahl durchzulesen: so wird über das Referat nicht votirt; sondern der Referent leihe seinen Aufsatz in der Zwischenzeit (den sämtlichen Mitgliedern zur Durchlesung, und in der nächsten Versammlung) wird darüber gewurtheilt. Auch außerordentliche Versammlungen können decretirt werden.

S. 11. In Rücksicht wissenschaftlicher Referate gilt bey uns die Regel: *Dimidium valet pro toto*. Unter der Hälfte ist der Präsident oder der von ihm bestellte Präses mitbegriffen. Die Versammlung dauert längstens zwei Stunden; auch darf kein Referat länger als  $\frac{3}{4}$  Stunden währen, weswegen längere Aufsätze abzutheilen sind. Binnen vier Versammlungen muß jeder wenigstens einen Aufsatz liefern! ?

S. 12. Wer drey Versammlungen hintereinander ausläßt, ohne sich in der vierten gültig zu entschuldigen, schließt sich selbst aus. Eine Stunde nach Anfang der Versammlung kömmt, wird für abwesend angesehen. Keiner kann sein Referat einem andern zum Vorlesen übergeben. Jeder hebe seine sämtlichen Referate auf. Jeder beobachte tiefes Stillschweigen über das Innere der Gesellschaft. Gesellschaftliche Klagen und Injurien werden untersucht. Der Ort der Versammlung ist unandelbar.

S. 13. Des Präses und Secretairs Stellen sind unandelbar.

S. 14. Die Gesellschaft überhaupt, und die Aufsätze insbesondere dürfen nichts enthalten, was sich gegen Religion, Staat und gute Sitten verhößt. Politische und religiöse Aufsätze sind verboten.

S. 15. Jeder muß diese Akte, so wie die künftigen Societätsbeschlüsse eigenhändig unterschreiben.

Wien den 14<sup>ten</sup> May 1808.

~~Handwritten signature~~

~~Handwritten signature~~



1136

1808

Erstnummer  
F.